

Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 161), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des ersten Teils der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch das Steuerverkürzungsbe-kämpfungsgesetz vom 19.12.2001 (BGBl I S. 3922), und den §§ 48 ff der Einkommensteuerdurchfüh-rungsverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2000, zuletzt geändert durch das Flutopfersolidaritätsgesetz vom 19.09.2002 (BGBl I S. 3651), hat der Rat der Stadt Erkrath am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtbücherei Erkrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Zweck der Stadtbüche-rei ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (Nr. 3 und 4 der Anlage 1 zu § 48 EStDV). Der Satzungszweck wird durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien verwirklicht. Die Stadtbücherei eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und In-formation zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Ges-taltung der Freizeit.

§ 2

Die Stadtbücherei Erkrath ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbücherei Erkrath dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Erkrath erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbücherei Erk-rath; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. **Bei Auflösung oder Umwandlung der Stadtbü-cherei Erkrath in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Kultur, Erziehung und Volksbildung - fällt das Vermögen der Stadt-bücherei an die Stadt Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwe-cke zu verwenden hat.**

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2003

Arno Werner
Bürgermeister